

# Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **46 (1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Festgabe der juristischen Fakultät Basel zum 80. Geburtstag von Paul Speiser**, 16. Oktober 1926. Basel 1926 (Helbing & Lichtenhahn). 157 S. Fr. 4.—.

Prof. P. Speiser, der in den 1880er Jahren als Mitherausgeber und später oft als Berater und als Beitragender sich auch um unsere Zeitschrift sehr verdient gemacht hat, erhielt von der Juristenfakultät seiner Vaterstadt, der er selbst schon 1873 als Dozent angehörte, eine Festgabe. Ohne uns mit der Einrichtung solcher Festschriften befreunden zu können, welche wissenschaftliche Darstellungen nur allzu leicht zu Gelegenheitsprodukten werden lassen (vgl. diese Zeitschr. 45, S. 312), so möchten wir doch auf die sehr bemerkenswerten Beiträge der sieben Basler Professoren hier hinweisen.

Carl Wieland bespricht an Hand neuester Entscheide zwei interessante Fälle aus dem Wertpapierrecht: „Checkformularfälschung und Zahlung gekreuzter Checks.“ Erwin Ruck betrachtet in kurzer Zusammenfassung „Das Eigentum im schweizerischen Verwaltungsrecht“; dabei interessiert uns besonders auch seine rechtspolitische Stellungnahme zur Frage der staatlichen Entschädigungspflicht (S. 36, vgl. Bd. 42, S. 22 ff.); der Verf. gibt zu, dass das Beschränken der Entschädigungsverpflichtung auf die Fälle blosser formeller, gesetzlicher Regelung ungenügend sei und „unter Umständen zu grosser Ungerechtigkeit führe“. Er will daher Entschädigung stets dann zusprechen, wenn der Eingriff der Verwaltung im sachlichen Ergebnis einer Rechtsentziehung (ähnlich der Enteignung) gleichkäme. In einem sehr inhaltsreichen Aufsatz behandelt der Germanist Franz Beyerle „Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden“; an Hand genauer Quellenstudien und z. T. anlehnend an Studien seines Bruders Konrad Beyerle (München) gelangt er dabei zu wichtigen neuen Schlüssen über die rechtliche Natur der Marktgründungen. Der Romanist A. Simonius prüft die Grundsätze der Interpretation in ihrem noch zu wenig beachteten Verhältnis zur wissenschaftlichen Tradition und beleuchtet dies an einer Reihe von Fragen über die Auslegung des schweiz. OR. A. Baumgarten fasst unter dem Titel „Juristische Konstruktion und konstruktive Jurisprudenz“, von hoher rechtsphilosophischer

Warte aus, seine Gedanken über die Unentbehrlichkeit, aber auch die Grenzen des juristischen Konstruierens zusammen. Appellationsgerichtspräsident Prof. F. Götzinger bespricht „Zwei steuerrechtliche Fragen“, vorerst die Frage der abzugsfähigen Kapitalverluste, für welche bekanntlich das baselstädtische Steuergesetz von jeher eine besonders feine und gerechte Regelung vorsah, und dann die sehr heikle Frage der Besteuerung der Familienstiftungen, wobei er zu sehr einleuchtenden Schlüssen gelangt. J. Wackernagel jun. setzt sich mit dem Problem der „einseitigen Auflösung völkerrechtlicher Verträge“, d. h. der Lehre von der *clausula rebus sic stantibus*, auseinander. Er will, anlehnend an andere, dabei unterscheiden zwischen der Auflösung auf Grund der gefährdeten Selbsterhaltung des vertraglich gebundenen Staates und der Auflösung allgemein wegen veränderter Verhältnisse (der eigentlichen Klauselfälle). In beiden Fällen will er einseitige Auflösung zulassen. Uns scheint im Gegensatz zum Verf., dass der Selbsterhaltungsfall das Prototyp der Klauselfälle sei, welcher allein noch die einseitige Auflösung rechtfertigt, während uns die einseitige Auflösung in den übrigen Fällen von veränderter Situation auf einer zu weit gehenden Annahme zivilrechtlicher Vorstellungen für das Völkerrecht zu beruhen scheint. In letztern Fällen soll eben der Staat, zu dessen Ungunsten sich die Verhältnisse verändert haben, den Schaden haben, bis eine zweiseitige Anpassung des Vertragsverhältnisses gelingt. His.

**Festschrift. Paul Speiser-Sarasin zum 80. Geburtstag am 16. Oktober 1926, überreicht von seinen Kindern.** Basel 1926 (Basler Druck- u. Verlagsanstalt). Nicht im Buchhandel.

Nicht nur die Basler Kollegen, sondern auch die leiblichen Sprösslinge haben dem Jubilar eine Festschrift überreicht; fünf Söhne, drei Töchter, drei Schwiegersöhne und ein Enkel haben zehn gelehrte und zwei poetische Beiträge verfasst, — gewiss ein noch nie dagewesenes Dokument für eine Intelligenzkumulation an einer Familientafelrunde!

Bedeutend ist vor allem der Aufsatz von Prof. Johannes Stroux-Speiser (dem Latinisten in München), betitelt „*Summum jus summa injuria*, ein Kapitel aus der Geschichte der *interpretatio juris*“. Diese inhaltsreiche Darstellung wendet sich gegen die verbreitete Auffassung, die Römer hätten der Methodik der Rechtsanwendung keine grosse Beachtung geschenkt (da das *Corpus juris* darüber nur vereinzelte Angaben enthalte) und weist nach, dass diese Lehre in der Praxis der römischen Rhetoren, auf dem Forum, zu voller Ausbildung gelangt sei.

Dabei seien vier Status (Quaestiones) unterschieden worden, nämlich: 1. der Unterschied von scriptum und voluntas (Auslegung nach dem Wortlaut oder nach dem Sinn, Willen), 2. die antinomia (die Auslegung bei Widerspruch zweier Gesetzesstellen), 3. die amphibolia oder ambiguitas (d. h. die Auslegung einer mehrdeutigen Gesetzesstelle, 4. die Auslegung bei einer angeblichen Lücke im Gesetz (durch syllogismus, ratiocinatio, collectio). Stroux gibt dann höchst interessante Streiflichter auf den im letzten Jahrhundert der römischen Republik ausgefochtenen Kampf um eine freiere, der griechischen Billigkeitslehre entsprechende Auslegungsmethode gegenüber dem alten starren Formalismus. Zwei wichtige Prozesse bildeten Etappen in diesem Kampfe. Der erste war die Causa Curiana. Der Erblasser hatte in seinem Testament für den Fall, dass bei seinem Tode seine Gattin schwanger sei, deren Kind als Erben eingesetzt, und für den Fall, dass dieses vor erreichter Testierfähigkeit sterbe, den Curius als Nacherben. Als nach des Erblassers Tode die Gattin überhaupt nicht schwanger war, verlangte nun einerseits der nächste Intestaterbe, Coponius, andererseits der bedingt eingesetzte Nacherbe, Curius, die Erbschaft. Der grosse Jurist Q. Mucius Scaevola vertritt den Standpunkt des Coponius, weil die Voraussetzung des Testaments falsch gewesen sei und die Bedingung zur Nacherbenfolge gar nicht eingetreten sei. Der glänzende Rhetor L. Licinius Crassus dagegen lehnt, als Vertreter des Curius, die Auslegung nach dem Wortlaut (scriptum) ab und verfißt die Auslegung nach dem wahren Willen des Erblassers. Das Centumviralgericht trat der letztern, billigern Ansicht bei. Der zweite Fall war der durch Cicero selbst in seiner Rede pro Caecina vertretene, in welchem ebenfalls die voluntas gegenüber der blossen Wortinterpretation siegte.

Dr. Paul Speiser jun., Advokat und Notar, behandelt in seinem Aufsatz „Neuestes und Ältestes von der Handänderungssteuer“ einige in der jüngsten Basler Praxis diskutierte Fragen und wirft einen Rückblick auf die Entstehung dieser Steuerart in der Zeit der Helvetik und auf ihre seitherige Entwicklung.

Dr. Ruth Speiser, Advokat und Notar, untersucht „Die Rechtsverhältnisse der Stiefeltern und Stiefkinder nach schweiz. Recht“. Wir bringen diesen Aufsatz in dieser Zeitschrift.

Es ist zu hoffen, dass auch die übrigen uns Juristen interessierenden Abhandlungen, die alle das Erbe des feingebildeten juristischen Sinnes des Jubilars verraten, weitem Kreisen zugänglich gemacht werden können.

His.

**Hafter, Prof. Dr. Ernst: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts.** Allgemeiner Teil. 1926 (Verlag von Julius Springer, Berlin). XIX und 447 Seiten.

Seit dem Erscheinen der bewährten „Grundzüge“ von Carl Stooss (Basel und Genf, 1892 und 1893) und der Abrisse von Teichmann, Gautier und Gabuzzi (in der „Strafgesetzgebung der Gegenwart“), also seit mehr als dreissig Jahren, ist eine zusammenfassende systematische Darstellung des geltenden schweizerischen Strafrechts nicht mehr veröffentlicht worden. Ein gross angelegtes Lehrbuch musste schon aus diesem Grunde mit Spannung erwartet werden; haben sich doch in den letzten Dezennien die gesetzgeberischen Arbeiten und Vorarbeiten, im Hinblick auf ein künftiges schweizerisches Strafrecht und auf die Gesamt- und Teilreformen in den Kantonen, sowie die wissenschaftlichen Erörterungen von Einzelfragen, besonders in der Zeitschriften- und Dissertationenliteratur, zu einer kaum mehr übersehbaren Fülle von Material gehäuft. Diese ganze Entwicklung mit unermüdlichem Eifer und vorbildlicher Genauigkeit verfolgt und veranschaulicht zu haben, bildet schon seit vielen Jahren ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst des Zürcher Gelehrten und Lehrers, der überdies mit dem Gesetzesredaktor Stooss, mit Zürcher, Gautier und andern in hervorragender Weise an den Vorarbeiten für ein schweizerisches Strafgesetzbuch beteiligt war, und dem auch der Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzbuches zu danken ist; dazu kommt seine Tätigkeit im Dienste der so wertvollen, die Entwicklung getreulich spiegelnden Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. Wie nicht anders zu erwarten, bedeutet denn auch die neue Leistung Hafters eine entscheidende Förderung der schweizerischen Strafrechtswissenschaft, die Studierenden, Gelehrten und Praktikern gleich willkommen sein muss. Dass neben der Darlegung der geltenden Rechte überall auf den Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches eingehend Rücksicht genommen wird, ist ein besonderer Vorzug. Der Verfasser beschränkt sich auf den allgemeinen Teil, die Bearbeitung des besonderen Teils für die Zeit der erreichten Rechtseinheit vorbehaltend (vgl. Vorwort); wir würden es aber begrüßen, wenn er trotz methodischer Bedenken (vgl. Vorwort) den besonderen Teil wie den allgemeinen behandeln, uns den geltenden Rechtszustand auch auf diesem Gebiet vor Augen führen und damit das Werk in seiner jetzigen Gestalt abrunden wollte — freilich keine geringe Zumutung!

Dem Hauptteil des Werkes sind unter der Überschrift „Grundlagen“ die Erörterungen über „Strafrecht und Straf-



gesetz“, sowie über den „Bereich des Strafgesetzes“ vorausgeschickt. Innerhalb des Hauptteils „Die allgemeinen Lehren des Strafrechts“ handelt der erste Teil von „Verbrechen und Rechtsbrecher“, der zweite von „Strafen und sichernden Massnahmen“, der letzte von den „besonderen strafrechtlichen Gestaltungen“. In diesen letzten Teil sind die „Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher“ und das „Press-Strafrecht“ eingereiht. Entgegen der üblichen Methode werden im ersten Teil zuerst die Elemente des allgemeinen Verbrechensbegriffs — das Verbrechen als menschliches Verhalten, als rechtswidriges und als schuldhaftes Verhalten — lediglich positiv herausgestellt, dann die weiteren Voraussetzungen für die Entstehung des Strafanspruchs (Strafbarkeitsbedingungen, Strafantrag) besprochen (der Strafantrag wird mit sehr guten Gründen materiellrechtlich aufgefasst und hätte daher ohne weiteres in den Strafbarkeitsbedingungen aufgehen können); in einem eigenen Abschnitt wendet sich der Verfasser dann dem „Ausschluss von Rechtswidrigkeit, Schuld und Strafbarkeit“ zu. Im Interesse besserer Übersicht und zur Vermeidung von Wiederholungen und Wiederanknüpfungen möchten wir doch der hergebrachten Systematik den Vorzug geben, wonach z. B. Unzurechnungsfähigkeit und Irrtum in unmittelbarer Verbindung mit Zurechnungsfähigkeit und Schuld, Notwehr usw. in unmittelbarer Verbindung mit der Rechtswidrigkeit zu behandeln sind. Positive und negative Bestimmungen hängen hier so eng zusammen („die Lehre vom Irrtum muss sich“, wie Hafer selbst, S. 178, sagt, „an der Vorsatzlehre orientieren“), dass sich die Trennung nicht wohl ungezwungen durchführen lässt; freilich bringt die Abweichung von der hergebrachten Systematik den Vorteil, dass die positiven Merkmale des Verbrechens eingehender behandelt werden, als wenn von vornherein auf die „Ausschlussgründe“ zugeeilt wird, so dass die positiven Begriffsbestimmungen zu kurz kommen. Der letzte Abschnitt des ersten Teils handelt von Versuch und Teilnahme. In den Teil über Strafen und sichernde Massnahmen sind die Grundzüge der Kriminalpolitik, die sich auch mit dem Schulenstreit befassen, eingebaut; da es sich hier nicht nur um Strafen und sichernde Massnahmen, sondern zugleich um andere Fragen, z. B. der Schuldlehre, handelt, so hätten wir diese Ausführungen lieber in den Anfangspartien gefunden. Dass endlich die Behandlung der Kinder und Jugendlichen aus dem übrigen Strafrecht ausgesondert und dem Schlussteil („Besondere strafrechtliche Gestaltungen“) vorbehalten wird, hängt mit der Grundanschauung des Verfassers in diesen Fragen zusammen. Unser metho-

disches Bedenken ist hier zugleich ein sachliches; es steht und fällt mit jener Grundanschauung. Hafter steht auf dem Standpunkt des schweizerischen Entwurfes, der ein „Sonderstrafrecht“ für Jugendliche ausbildet. Wir sind aber nach wie vor der Meinung, dass dieses Gebiet in die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit gehört, ohne deswegen die Notwendigkeit der Zulassung von Erziehungsmassnahmen, die aber von der Strafe zu sondern sind, zu leugnen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das neue freiburgische Strafgesetzbuch, das in allen Fällen jugendlicher Kriminalität die Möglichkeit erzieherischer Massnahmen vorsieht; dieselben sollen jedoch, wenn ein Jugendlicher i. e. S. in Betracht kommt, der fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, der — gemilderten — Strafe stets nachfolgen; andererseits ist beim Strafvollzug auf das jugendliche Alter möglichst Rücksicht zu nehmen. Durch diese Lösung wird einerseits der durchaus gesunde, den Tatsachen langsamer Entwicklung entsprechende Begriff der relativen Strafunmündigkeit beibehalten, andererseits der Übergang von der Strafe zur erzieherischen Massnahme wesentlich erleichtert und jeder Doktrinarismus vermieden.

Ganz anders das System des schweizerischen Entwurfes, den Hafter im grossen und ganzen billigt; immerhin mit der bedeutsamen und begrüenswerten Einschränkung, dass für jugendliche „normale“ Schwerverbrecher Strafe gefordert wird, statt der im Entwurf vorgesehenen Korrekptionsanstalt (vgl. S. 426 Anm. 3).

Obwohl Hafter nicht nur im Jugendstrafrecht der sog. modernen oder soziologischen Schule vielleicht näherstehen dürfte als der sog. klassischen, verfällt er doch nirgends in Übertreibungen, weist den Vergeltungsgedanken, wenigstens was das Wesen der Strafe betrifft, keineswegs ab und erkennt jetzt auch die Wesensverschiedenheit der sichernden Massnahmen von den Strafen grundsätzlich an. Es hätte nur eines weiteren Schrittes bedurft, um zuzugeben, dass alle, selbst die vom Strafrichter verhängten, sichernden Massnahmen nicht, wie Hafter S. 370 sagt, der Verbrechenrepression, sondern einzig der Prävention zu dienen haben, und dass die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nicht, wie im schweizerischen Entwurf, an Stelle der Strafe treten dürfte. Im übrigen sei betont, dass Hafter es dem schweizerischen Entwurf gegenüber an sehr beachtlichen Besserungsvorschlägen nicht fehlen lässt; so schliesst er sich mit guten Gründen der Bindingschen Lehre von der Beachtlichkeit des sog. Rechtsirrtums an, vgl. S. 183. Hier wie sonst

wird die überaus angenehm lesbare Darstellung durch vortreffliche Beispiele belebt.

Durch das ganze Buch weht ein Zug wohlwollender Sachlichkeit und Besonnenheit, auch bei Auseinandersetzung mit gegnerischen Anschauungen. Die bis ins kleinste gehende Gründlichkeit und Genauigkeit ist nirgends von Pedanterie oder Lehrhaftigkeit begleitet; Vortrag und Stil sind meisterhaft. In den Nachweisen wird die von Schweizern und über schweizerisches Strafrecht veröffentlichte Literatur geradezu erschöpfend berücksichtigt, die ausserschweizerische in sorgfältiger, da und dort vielleicht etwas zu enger Auswahl herangezogen.

Wenn im Vorstehenden einige Abweichungen in den Anschauungen kenntlich gemacht wurden, so ändert dies an unserer Schätzung des Werkes nichts; es mag aber als Beleg dafür dienen, wie anregend die Lektüre auf den Referenten gewirkt hat. Auf weitere Einzelheiten gehen wir an dieser Stelle nicht ein. Das grundlegende Werk wird sich in der Schweiz wie in andern Ländern seinen Weg ohne weiteres bahnen und bei allen Reformbestrebungen, wie sie jetzt z. B. auch in Deutschland im Gange sind, zweifellos die verdiente Beachtung finden. Man kann den Verfasser nur wärmstens beglückwünschen zu diesem vorzüglichen Lehrbuch, das dogmatische und kriminalpolitische Betrachtungsweise, Durchdringung des geltenden und Darlegung des erstrebten Rechts mit seltener Sicherheit zu vereinigen weiss. Prof. Dr. A. von Overbeck, Freiburg (Schweiz).

**Blumenstein, Ernst** (Prof., Bern): **Schweizerisches Steuerrecht**. 1. Halbband. Tübingen 1926 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 384 S. Fr. 23.—, geb. Fr. 26.75.

Wir buchen es hier als ein höchst erfreuliches Ereignis, dass unser Berner Kollege, der wie wenige durch theoretische Vorarbeiten und durch praktische Betätigung dazu geeignet war, hier ein schweizerisches Steuerrecht vorlegt. Sein Werk bedeutet den erstmaligen Versuch einer systematischen Gliederung und methodischen Verarbeitung einer äusserst umfangreich und sozial sehr wichtig gewordenen Rechtsmaterie. Die Erwünschtheit und Notwendigkeit einer solchen Arbeit war längst erkannt; sie ausgeführt zu haben bleibt das grosse Verdienst des Verfassers; denn immer dringender wird ein rechtlich klar erkannter Schutz des schwachen Individuums gegenüber dem übermächtig gewordenen Staat, der im Steuerrecht sowohl als Gesetzgeber als auch als Gläubiger auftritt. Blumensteins Buch leistet daher vor allem der Förderung der Steuergerechtigkeit grosse Dienste.



Der Wert des Werkes beruht vor allem in seiner Systematik. Klar und einfach wird im ersten Halbband, der das „materielle“ Steuerrecht enthält, die Materie nach strenger Logik geordnet und auf drei Teile verteilt, indem zuerst das subjektive, dann das objektive, zuletzt das konstitutive „Moment“ des Steuerrechtsverhältnisses betrachtet wird. Ob im letzten Teil nicht einiges als konstitutiv bezeichnet wird, was zur Lehre vom Objekt oder in das formelle Steuerrecht gehörte, bleibe dahingestellt. Jedenfalls ist die von B. gewählte Einteilung durchaus übersichtlich und brauchbar. Dabei beschränkt sich B. auf die formaljuristischen Fragen des Steuerrechts; er betont, dass sowohl die Steuertheorien als die sozialpolitischen und wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtungen auszuscheiden hätten (S. 9, 13). Allerdings hätte eine vermehrte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bestrebungen dem Juristen gute Fingerzeige gegeben; denn so ganz lässt sich das Recht nicht losgelöst von seinem Zweck anwenden und interpretieren.

B. hat sich die Aufgabe gestellt, die Grundsätze der modernen Verwaltungsrechtswissenschaft auf das schweizerische Steuerrecht anzuwenden; er lehnt dabei vor allem an deutsche Verwaltungsrechtslehrer, wie O. Mayer u. a. an, während solche anderer Nationalitäten weniger zitiert werden. Die Übernahme der deutschrechtlichen Auffassung scheint uns allerdings etwas verhängnisvoll, da gerade die Deutschen sowohl einem illiberalen Etatismus und Bürokratismus, als einem trockenen formalistischen Positivismus verfallen sind. Die Folgen hievon finden wir auch bei B. Wir möchten dies nicht als schlimmen Fehler tadeln, sondern ganz einfach als Charaktereigenschaft dieses Verfassers hier darstellen, da wir andere wissenschaftliche Eigenschaften hochzuhalten bestrebt sind. Dieser Positivismus scheint uns zum mindesten etwas hausbacken; eine freiere und elegantere wissenschaftliche Methode sollte ihn zu überwinden suchen, um zu gerechteren Entscheiden zu gelangen. So stellt B. durchaus auf den ausdrücklichen Wortlaut des positiven Gesetzes ab, wenn er zivilrechtliche Begriffe im Steuerrecht zulassen will (S. 24, 61); ebenso bei der Zulassung der Steuer sukzession (S. 116), bei der der Verjährung (S. 300), bei der Steuerrückforderung (S. 295, 324), bei der Steuerverzinsung (gegen das Bundesgericht, S. 320). Eine Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze, die z. T. im Zivilrecht, als der ältern Disziplin, schon formuliert sind, aber über dieses hinaus analoge Geltung beanspruchen könnten, würde nicht nur dem mutmasslichen Willen des Gesetzgebers besser entsprechen, sondern auch gerechtere Entscheidungen ermöglichen. Aber B. erscheinen

solche Feinheiten offenbar als zu gewagt; drum sind denn auch seine Ausführungen über den Rechtsgleichheitsartikel (S. 214) sehr knapp. Im allgemeinen erblicken wir im Abstellen auf den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, im „Vorbehalt des Gesetzes“ (S. 15) nur ein Auslegungsprinzip, das zum Schutze der schwächeren Partei (also des Steuerzahlers) geltend gemacht werden soll — obwohl auch da nicht immer —, aber nicht einen Grundsatz dafür, dass man nur das tun oder lassen dürfe, was ausdrücklich im Gesetz stehe.

Bei einem so inhaltsreichen Werke, wie B.s Steuerrecht, liessen sich natürlich noch da und dort kritische Fragezeichen hinsetzen. Hier nur einiges wenige noch: Zu eng scheint es uns, wenn B. theoretisch als verpflichtende Ursache der Steuerhoheit die „Gebietshoheit“ nennt (S. 1, 2 usw), denn bei der Besteuerung sind die staatlichen Funktionen nicht bloss räumlich (auf das Staatsgebiet) begrenzt, sondern auch nach Personen, unabhängig von deren Wohnsitz, und auf Sachen (z. B. Schiffe). Auch die Unterscheidung einer persönlichen und einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit des Steuersubjekts (S. 31 f.) scheint uns nicht richtig; denn jede Zugehörigkeit stellt mehr oder weniger auf wirtschaftliche Momente ab. Entgegen dem Bundesgericht nimmt B. den „durch die Tradition geheiligten abusus“ in Schutz, dass auch juristische Personen einer Kultussteuer unterstellt werden dürfen (S. 101). Dass B. die von der Finanzwissenschaft erfundene, aber kaum logisch-klare Unterscheidung von Steuerobjekt und Steuerbemessungsgrundlage sich aneignet, scheint uns weder richtig noch praktisch (S. 216); es handelt sich dabei doch wohl bloss um eine Begriffsbestimmung und Begrenzung des Objekts. Dabei ist die Feststellung z. B. des Einkommens nicht bloss eine „rechnerische“ (S. 230). So kann B. auch zu der Behauptung kommen, der Abzug der Verluste gehöre (grundsätzlich) nicht unbedingt zur Einkommensbemessung (S. 245). Vielleicht wäre B. richtiger zu den tiefer liegenden allgemeinen Grundsätzen über die Besteuerung des „wirklichen“ Einkommens, des „wahren“ Vermögenswertes und dgl. vorgedrungen.

Solche Kritik vermag B.s Werk wohl zu ertragen; denn es ist eine grossangelegte, erfreuliche Leistung. Sehr eingehend ist z. B. die Systematisierung der Doppelbesteuerungslehre (S. 151). Auch die Literatur, vorab die deutsche, ist sehr vollständig zitiert (übersehen ist etwa der gute Aufsatz von Zschokke in Bd. 43, 1924, dieser Zeitschrift). So hoffen wir, das Buch werde in die oft unerfreulichen Steuerverhältnisse unseres Landes ein segensreiches Licht ausstrahlen. Mit Interesse darf

man den zweiten Halbband erwarten, der das „formelle“ Steuerrecht enthalten soll. His.

**Schmidt, Dr. Dora: Die nichtfiskalischen Steuerzwecke.** Ein Beitrag zur Steuertheorie und Steuerpolitik. Tübingen 1926 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 103 S. Mk. 5.60.

Diese sehr scharfsinnige Studie der Basler Sozialökonomin ist auch für den Juristen wichtig. Dr. S. unterscheidet von der fiskalischen Steuer, welche die Privatwirtschaften unverändert bestehen lässt, die nichtfiskalische Steuer, welche eine Veränderung auf der Seite der Privatwirtschaften bezweckt. Da beide Arten als Steuern bezeichnet werden, sei der Steuerzweck (z. B. Deckung des Finanzbedarfs) aus der Definition der Steuer gänzlich auszuschalten; es gebe eben fiskalische und nichtfiskalische Steuern (S. 23 f.). Diese Auffassung der Verfasserin scheint uns allerdings für die Jurisprudenz nicht unbedenklich. Wenn z. B. ein Gesetz die Gemeinden zur Besteuerung eines Objekts ermächtigt, so liegt in dieser Ermächtigung nicht die Befugnis zur Verfolgung nichtfiskalischer Massnahmen (z. B. Polizeimassnahmen usw.); es müsste somit angenommen werden, in dubio sei unter Steuer stets bloss eine fiskalische Steuer verstanden. Wir gehen aber mit der Verfasserin darin durchaus einig, dass die Steuer als solche sich zur Verfolgung nichtfiskalischer Zwecke, wie Straf- und Polizeizwecke, grundsätzlich nicht eigne. Es wird darauf verwiesen, dass Deutschland und England in ihren modernen Steuergesetzen die nichtfiskalischen Zwecke tunlichst ausschalten, während die U.S.A. solche — wie eingehend dargelegt wird — häufig mit der Steuer verquicken. Mit der Theorie Ad. Wagners über den sozialpolitischen Zweck setzt sich die Verfasserin gründlich auseinander. Zum Schluss klassiert sie die einzelnen Möglichkeiten nichtfiskalischer Steuerzwecke nach Bevölkerungs-, Sozialisierungs-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohlfahrtspolitik (mit Untereinteilungen). Die ganze Arbeit ist ausgezeichnet durch klare, wissenschaftliche Darstellungsart, intelligentes Urteil und umfassende Benutzung auswärtiger, auch fremdsprachiger Literatur. His.

**Statistik der neuen ausserordentlichen eidg. Kriegssteuer.** I. Steuerperiode 1921—1924 und vorläufige Ergebnisse der II. Steuerperiode 1925—1928. Deutsch u. französisch. Herg. v. d. Eidg. Steuerverwaltung, Bern (Buchdr. Benteli A.-G.). Fr. 8.—

Wir entnehmen dieser verdienstlichen statistischen Arbeit folgende interessante Zahlen: Das Einschätzungsergebnis der I. Periode betrug rund 213 Millionen Franken, das der zweiten

rund 212 Millionen. In der I. Periode entfielen vom Steuerergebnis 56,87% auf die natürlichen Personen, 14,19% auf die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und 28,94% auf juristische Personen (A.-G. und Genossenschaften). In der II. Periode steigen die natürlichen Personen auf 61,81%, dafür sinken die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften auf 12,18% und die juristischen Personen auf 26,81%. Die Zahl der Steuerpflichtigen steigt von rund 345,000 in der I. Periode auf rund 429,000 in der zweiten, vor allem wegen der Zunahme der natürlichen Personen. Immerhin betragen die steuerpflichtigen natürlichen Personen in der I. Periode bloss 8,28% und in der zweiten bloss 10,29% der Wohnbevölkerung. Die Zunahme dieses Prozentsatzes erklärt sich u. a. aus der Steigerung des Erwerbseinkommens gewisser Kreise. Die Summe des besteuerten Vermögens sank von 17,21 Milliarden in der I. Periode auf 16,66 Milliarden in der zweiten; der besteuerte Erwerb dagegen stieg von 1,16 auf 1,67 Milliarden (d. h. um 44,23%). H.

**Schindler, Dietrich** (Privatdozent, Zürich): *Les Traités de conciliation et d'arbitrage conclus par la Suisse de 1921 à 1925*. Lausanne 1926 (Libr. Payot & Cie). 115 S. Fr. 3.—

Der Abschluss zahlreicher Schieds- und Vergleichsverträge durch die Schweiz gehört wohl zu den wenigen erfreulichen Leistungen der schweizerischen Aussenpolitik in der Nachkriegsperiode. Allerdings wird sich der Jurist stets daran erinnern, dass der Vergleichsabschluss keine Entscheidung nach geltenden Rechtssätzen darstellt, sondern das geltende Recht missachtet und ersetzt, meist durch einen Kompromiss, der demjenigen Teil am meisten einbringt, der am meisten zu fordern gewagt hat, weil zwischen den beiden Ansprüchen eine mittlere Linie gesucht wird. Aber im internationalen Rechtsleben ist ein Vergleich oft die einzige praktische und politische Lösungsmöglichkeit; darum muss man sich auch die Anwendung dieses Mittels sichern, auch wenn man sich dafür nicht begeistern kann. Vielleicht wird eine spätere Zeit das Rechtsbewusstsein im Staatenverkehr einmal so weit gefördert haben, dass das Vergleichsverfahren vor dem Rechtsverfahren zurücktreten muss. Unsere neuesten Schieds- und Vergleichsverträge erfahren durch Schindler eine geschickte Gruppierung und einführende Darstellung, die wohl vor allem für die auswärtigen Leser der *Revue de Droit international et de Législation comparée*, in welcher der Aufsatz zuerst erschien, berechnet ist. Im übrigen verweisen wir auf die, wie uns scheint zutreffenden, Aussetzungen von Doka (Schweiz. Juristenzeitung 23, S. 128). His.



**Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. XIV (1926).** Tübingen 1926 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 516 S. Mk. 24.—.

Nach dem Tode Robert Pilotys (20. Juni 1926) wurde der vorliegende Jahrgang von Koellreuter allein besorgt; er ist wiederum sehr inhaltsreich. Den grössten Teil nimmt die Abhandlung von Prof. G. Lassar (Hamburg) ein über „Reichseigene Verwaltung unter der Weimarer Verfassung“, worunter die Reichsverwaltung im Gegensatz zur Länderverwaltung verstanden wird. Da die Verwaltung des Reichs nunmehr von derjenigen Preussens vollständig losgelöst ist und bis 1922 einen grossen Machtzuwachs erhielt, dem dann durch föderalistische Gegenströmungen Halt geboten wurde, ist die Abhandlung sehr aktuell. Prof. H. Helfritz (Breslau) behandelt „Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preussen seit Inkrafttreten der neuen Verfassung“ und schenkt auch den Fragen der nicht recht vorwärts kommenden Verwaltungsreform seine Beachtung. Es folgt ein Aufsatz von Prof. N. N. Alexejew (Prag) über „Die Entwicklung des russischen Staates in den Jahren 1923 bis 1925“, in welchem auf die grossen juristischen und sozialpolitischen Veränderungen hingewiesen wird; dann Aufsätze von Prof. St. v. Csekey (Dorpat) über „Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkrieg“ und von R. Kempner über „Albaniens Staatsverfassung“. Den Abschluss bildet eine Übersetzung der Verfassung der Republik China, von Dr. F. Kochen (Berlin) und eine Skizze über das gegenwärtige Staatsleben Tibets von M. Langhans-Ratzeburg (Gotha). H.

**J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch.** Bd. IV, Lieferung 3 und 4 (Schluss): Familienrecht (§§ 1589 bis 1921), erläutert von Dr. Th. Engelmann, herausgeg. von F. Keidel. München 1926 (J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]).

Bis jetzt sind abgeschlossen die Bände I (Allg. Teil), III (Sachenrecht) und IV (Familienrecht). Wir benützen diesen Umstand, um nachdrücklich auf diesen ausgezeichneten Kommentar hinzuweisen und dessen Anschaffung zu empfehlen. Der Verlag tat gut daran, vor allem Praktiker des Rechts als Kommentatoren zu gewinnen, so dass wir nicht nur über die deutsche Doktrin, sondern auch sehr einlässlich über die Praxis unterrichtet werden. Bei der bekannten teilweisen Verwandtschaft des deutschen BGB mit dem schweizerischen ZGB liegt der Wert einer solchen wissenschaftlichen Leistung auch für unsere Rechtssprechung auf der Hand, zumal Staudingers Kommentar einen gewaltigen Schritt vorwärts bedeutet in der



Überwindung des ursprünglich eher abstossenden Formalismus und Doktrinarismus des deutschen Gesetzbuches durch die Praxis des sozialen Lebens. Die weiter erscheinenden Lieferungen sollen angezeigt und eine Gesamtwürdigung vorbehalten werden.

H.

### Anzeigen.

Dr. F. Fick (Zürich): Wie soll ein zukünftiger deutsch-schweizerischer Staatsvertrag über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen gestaltet werden? Veröff. der Deutschen Handelskammer in der Schweiz. Heft 3. (Zürich (1926). Nach einem Referat. 24 S.

Rümelin, Max (Kanzler, Tübingen): Rechtspolitik und Doktrin in der bürgerlichen Rechtspflege. Rede, gehalten bei der akad. Preisverteilung 6. Nov. 1926. Tübingen 1926 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 80 S. Mk. 3.—.

Diese neueste Kanzlerrede enthält klug abgewogene Bemerkungen zur deutschen Zivilprozessreform.

Radbruch, Gustav (Prof., Heidelberg): Der Mensch im Recht. Heidelberger Antrittsvorlesung. Tübingen 1927 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 18 S. Mk. 1.50.

Egli, Walter (Pfäffikon): Die Gefahrtragung beim Kaufvertrag. Zürich 1926 (Schulthess & Co.). 132 S.

Tobler, Dr. Hans (Thal): Der Schutz des Bürgen gegenüber dem Gläubiger nach dem schweiz. OR. Abh. z. schweiz. Recht, herausg. v. Guhl. Heft 21. Bern 1926 (Stämpfli & Cie.). 148 S. Fr. 5.—.

Rappold, Dr. N. (Zürich): Der Irrtum über die Grundlage eines Vertrages im schweiz. OR. Zürcher Diss. In Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft n. F. Heft 5. 74 S. Aarau 1927 (H. R. Sauerländer & Co.).

Hug, Dr. Walter: Das Kündigungsrecht. Bd. 1. Die Probleme des Kündigungsrechts. Die arbeitsrechtlichen Grundlagen. N. F. Heft 2 (?) der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausg. von Egger, Fleiner und Hafter. Aarau 1926 (Sauerländer). 171 S.

David, Heiner: Der Schutz des Begünstigten in der Treuhand nach englisch-amerikan. Rechte. N. F. Heft 2 (?)

der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausg. von Egger, Fleiner und Hafter. Aarau 1926 (Sauerländer). 111 S.

Schweizer, Dr. Hans: Die rechtliche Natur der Obligationenanleihe und ihrer Gläubigergemeinschaft. A. F. Heft 80. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausg. von Egger, Hafter und M. Huber. Aarau 1925 (Sauerländer). 103 S.

Fürer, Dr. J. (St. Gallen): Die Adoption, Legitimation und die Kindeserkennung im internationalen Rechte, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Heft 1093 von F. Manns Pädagog. Magazin (Langensalza, 1926). 60 S. Mk. 1.75.

Stricker, Dr. Lina: Der Energielieferungsvertrag nach Schweiz. Recht. Gmürs Abhandl. z. schweiz. R. n. F. Heft 22. Bern 1926 (Stämpfli & Cie.). 106 S. Fr. 4.50.

Rüegg, Dr. Hans: Die Verordnung nach zürcher. Staatsrecht. Zürcher Diss. 1927 (Orell Füssli Verlag). 161 S.

Holer, Dr. O. (Zürich): Berufsverband und Staat. Eine soziologische Studie. Zürich 1926 (A. Rudolf). 107 S.

Jahrbuch des Völkerrechts, herausg. v. Th. Niemeyer und K. Strupp, IX. Band, enthaltend Texte der Friedensverträge, Völkerbunddokumente, Vergleichs-, Schieds- und Sicherheitsverträge, Allianzverträge 1919—1926, darunter besonders die Verträge von Lausanne (1923), Verträge mit Sowjetrussland, die Verträge von Locarno (1925) u. a. m. Erschienen im Verlag des Kieler Instituts für internationales Recht (Kiel 1926). 543 S.

Herrmann, Karl: Öffentliches Recht und Zuständigkeit. Grundsätzliches de lege ferenda. Giessen 1927 (E. Roth). 34 S. Mk. 1.50.

Heinsheimer, K. (Prof., Heidelberg): Übungen im bürgerlichen Recht. 4. Aufl. Berlin 1926 (O. Liebmann). 74 S. Mk. 2.—.

M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 2. Lieferung. Berlin 1926 (O. Liebmann). Mk. 6.50.

Ebermayer, Dr. L.: Taschenkommentar des Patentgesetzes, des Gesetzes betr. Patentanwälte und des

Gesetzes betr. Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1926 (O. Liebmann). 230 S. Mk. 5.—.

La Giustizia penale. Rivista critica settimanale. Anno 32. — La Procedura penale italiana. Rivista critica bimensile. Anno 12. Supplemento alla Giustizia penale. Beide herausg. von G. Escobedo (Rom).

(Deutsche) Strafprozessordnung, erläutert (nebst Abdruck der Nebengesetze) von Dr. Paul Posener. Berlin 1926 (Fichtner & Co.). 350 S. 7.—8. Aufl. Mk. 4.50.

M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl., völlig neu bearbeitet von Dr. L. Ebermayer, Ernst Conrad, Dr. Alb. Feisenberger, Dr. Karl Schneidewin. 1. Lieferung. Berlin 1926 (Otto Liebmann). 160 S. Mk. 6.50.

Baumbach, Dr. Ad.: Taschenkommentar zur neuen deutschen Zivilprozessordnung, mit Gerichtsverfassungsgesetz. 22.—27. Tausend; 3. wesentlich veränderte und vermehrte Aufl. Berlin 1926 (Otto Liebmann). 1112 S. Mk. 16.—.

Walker, Gustav: System des Exekutionsrechtes, für die tschechoslowak. Republik bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat Edmund Prochaska. Reichenberg 1926 (Gebr. Stiepel). 359 S. geb. 75 K.

Eine Neubearbeitung von Walkers Darstellung des österreichischen Exekutionsrechtes, in Anpassung an den heutigen Stand der Gesetzgebung und an die neue Praxis.

Kneissl, Dr. Hans: Das Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862, samt einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, sowie Entscheide des O.G.H. in Brünn; 2. Aufl. in Stiepels Gesetz-Sammlung des tschechoslowak. Staates. Reichenberg 1926 (Gebr. Stiepel). 538 S. 60 K. č.

Jellinek, Walter (Prof., Kiel): Die deutschen Landtagswahlgesetze, nebst Gesetzestexten zum Wahlrecht des Reichs, Danzigs, Österreichs und der Schweiz. Eidgenossenschaft, in Stilkes Textausgaben Nr. 20. Berlin 1926 (Georg Stilke). 350 S. und Nachtrag. Geb. Mk. 7.—.

Kelsen, Hans (Prof., Wien): Der Staat als Übermensch. Eine Erwiderung (auf die gleichlautende Schrift von A. Hold v. Ferneck). Wien 1926 (Jul. Springer). 24 S. Mk. 1.50.

Verhandlungen des 5. Preussischen Richtertages und der Vertreterversammlung des Preussischen Richtervereins zu Cassel, am 10. und 11. Oktober 1926. Berlin 1926 (O. Liebmann). Enthält die Vorträge von Stier-Somlo, v. Stempel, Hellwig, Jung, Swoboda, Klee, Ricks, Winter u. a. Mk. 2.—.

Tichauer, Dr. Th. (Berlin): Rechtsentwicklung und Völkerbund. Berlin 1926 (R. L. Prager). 20 S. Mk. 1.—.

Studi di diritto industriale, bollettino trimestriale; dir. Prof. Mario Ghiron (Rom). Anno V. Nr. 1—3. Abonnementspreis jährlich 40 Lire.

Inhalt betrifft vor allem Patentrecht, Recht der Warenzeichen u. dgl. Fortsetzung des Bulletin de la Société italienne pour les études de droit industriel (IV. Jahrg., Dez. 1925).

---